

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.“ und hat seinen Sitz Am Kirchplatz 6, 29553 Bienenbüttel. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer lebendigen Gemeinschaft auf allen Ebenen in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bienenbüttel.
2. Der Förderkreis steht außerhalb der Kirchengemeinde Bienenbüttel und unterliegt nicht deren Satzungen. Eine gegenseitige Unterrichtung in beide Seiten interessierende Fragen ist anzustreben.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einsammeln von Geldbeträgen, die an die Kirchengemeinde Bienenbüttel gegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaigen Einlagen.

Dem zuständigen Finanzamt sind Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

Keine Person darf durch Zuwendungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - d) Ausschluss seitens des Vorstandes,

wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten rückständig sind und ihre Zahlung in einer Frist von vier Wochen nach einer schriftlichen Mahnung nicht erfolgt. Es verbleibt im Ermessen des Vorstandes, hiervon abzuweichen.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus einer Mitgliedschaft begründen sollten.

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

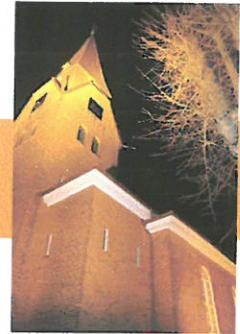
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem /der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen im jährlichen Wechsel der/die 1. Vorsitzende mit dem/der Schatzmeister/in und im Folgejahr der/die 2. Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in gewählt werden.
4. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
7. Der beschlussfähige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB.
9. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
10. Der/die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisterin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
11. Der Vorstand entscheidet in eigener Verantwortung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Vergaberichtlinien. Anträge an den Förderkreis sind über den Kirchenvorstand Bienenbüttel einzureichen.
12. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedern des Kirchenvorstandes im Vorstand ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten ausgeschlossen.

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes nach einem Bericht der Kassenprüfer/innen und über Satzungsänderungen. Sie wählt den Vorstand nach § 7 der Satzung und bestimmt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen bzw. muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Satzung

Förderkreis Kirchengemeinde Bienenbüttel e.V.



§ 9 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen und von dem/der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu müssen mindestens Zweidrittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein, die mit einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Nunmehr kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Kirchengemeinde Bienenbüttel, mit der Auflage, dieses Vermögen gemeinnützig im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Bienenbüttel, den 05. Februar 2009

h. Ballaschk

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

Dietel
Falkenberg
Falkenberg
Wendler
Wendler

Amegret
Lierman
Stam
Wendler
Wendler
Rüdiger